

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "1. Spandauer Tauchsportclub LOBSTER e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 5548 Nz eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in Berlin-Spandau.

§ 3 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tauchsports. Maßnahmen zur Zweckerfüllung sind:

- Durchführung von Trainingseinheiten
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Förderung der Jugend

(2) Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos gemäß § 52 und § 55 der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

(3) Der Verein verfolgt den in § 3 der Satzung bezeichneten Zweck ausschließlich und unmittelbar.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(3) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember erfolgen.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6 Ausschluß der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.

(2) Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

SATZUNG
(Stand: 04.04.2008)

(5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.

(6) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

(7) Der Ausschluß muß dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

(8) Über den Ausschluß eines Mitgliedes wegen Beitragsrückstands entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 9 bis 10 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 19 der Satzung),
- c) die Schiedskommission (§ 13 der Satzung).

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schatzmeister.

(2) Vorstandsmitglied können nur voll geschäftsfähige Personen werden.

(3) Der gesamte Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder

Die Vertretungsmacht eines Vorstandsmitgliedes ist mit Wirkung gegen Dritten in der Weise beschränkt, daß zum Abschluß von Verträgen, die die Summe von mehr als 500.- (in Worten fünf-hundert) Deutsche Mark übersteigen, die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 11 Die Beauftragten

- (1) Die Sacharbeit des Vereins wird durch Beauftragte geleistet.
- (2) Der Vorstand beruft unter Benennung Ihres Aufgabenbereichs die Beauftragten auf unbestimmte Zeit. Die Amtszeit eines Beauftragten endet durch Abberufung durch den Vorstand oder durch Rücktritt.
- (3) Der Vorstand hat zumindest Beauftragte für die Bereiche:
 - a) Ausbildung als Ausbildungsleiter
 - b) Geräte/Material als Gerätewart
 - c) Presse/Kommunikation als Pressewartzu berufen.
- (4) Die Beauftragten haben alle in dem ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiet anfallenden Aufgaben für den Verein zu erfüllen und eigene Initiativen für die Vereinsarbeit zu entwickeln. Sie vertreten den Verein bei Fachtagungen nach Absprache mit dem Vorstand.

§ 12 Jugendwart/Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist eine sich selbst verwaltende Abteilung des Vereins, deren Leitung dem Jugendwart obliegt. Sie unterliegt lediglich den Satzungsbestimmungen und jeweils gültigen Ordnungen des Vereins (z.B. Beitragsordnung) Sie regelt ihre Angelegenheiten in einer Jugendordnung.

§ 13 Die Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Schiedskommission wird aus drei Vereinsmitgliedern gebildet.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder dem Vorstand angehören, noch vom Vorstand für bestimmte Aufgaben beauftragt werden, Sacharbeit zu leisten.
- (4) Die Aufgaben der Schiedskommission sind insbesondere
 - a) die Billigung, bzw. Mißbilligung bei der Berufung oder Abberufung von Beauftragten,
 - b) bei Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu vermitteln, und ggf. einen Schiedsspruch zu fällen.
 - c) Vorschläge zur Ehrung von Vereinsmitgliedern zu erstellen.
- (5) Die Schiedskommission kann von jedem Mitglied angerufen werden.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch
 - b) jährlich einmal im 1. Quartal jeden Jahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen drei Monaten.
- (2) Der Vorstand hat in der nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

SATZUNG
(Stand: 04.04.2008)

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu berufen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(5) Der Gegenstand der Beratung (= die Tagesordnung) ist 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.

§ 15 Die Kassenprüfer

Auf der nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b) einzuberufenden Versammlung sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Kassenprüfer kann jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied werden, ausgenommen sind Vorstandsmitglieder.

§ 16 Beschlußfähigkeit

(1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 17 Beschlußfassung

(1) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, also auch die minderjährigen Vereinsmitglieder.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder erforderlich. Satzungsändernde Beschlüsse können nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekanntgegeben wurden.

(5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht vertretenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(6) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Geschäftsordnung

- (1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung die über das laufende Geschäftsjahr hinausgehen, sind in einer Sammlung zu dokumentieren, diese Sammlung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Sammlung gliedert sich in:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Veranstaltungsordnung,
 - e) Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 22 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tauchsports in Berlin, für Maßnahmen wie in § 3 beschrieben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.